



## Geschäftsordnung

### § 1 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dazu bedient er oder sie sich des Studien- und Prüfungsamts der Physikalisch-Astronomischen Fakultät. Unterschriften kann er oder sie entsprechend an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studien- und Prüfungsamts delegieren.
- (2) Ist der oder die Vorsitzende verhindert, so nimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende alle Aufgaben des oder der Vorsitzenden wahr.

### § 2 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Eingeladene Gäste sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Ausschuss wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll möglichst frühzeitig erfolgen und eine Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
- (3) Alle studentischen Mitglieder nehmen an den Beratungen zu allen Tagesordnungen teil, sofern ihre Mitwirkung nicht durch die Prüfungsordnung ausgeschlossen wird, z.B. in Fällen der Bestellung von prüfenden oder beisitzenden Personen sowie der Bewertung und der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Es ist jeweils das studentische Mitglied stimmberechtigt, das für den Studiengang entsandt wurde, in dem die Entscheidung zu treffen ist. Ist dieses Mitglied nicht anwesend, stimmen sich die anwesenden studentischen Mitglieder vor Behandlung des Tagesordnungspunkts ab, wer von ihnen stimmberechtigt ist.
- (4) Der Ausschuss ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (5) Der Ausschuss soll mindestens einmal im Semester eine Sitzung abhalten. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen einzuberufen.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Der oder die Vorsitzende kann Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.

### § 3 Zuständigkeiten und Delegationen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Photonics ist an den betreffenden Ausschuss der Abbe-School of Photonics delegiert. Die Zulassung zum Masterstudium Physik ist an den Masterauswahlausschuss Physik delegiert.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind an den oder die Vorsitzende delegiert. Er oder sie kann diese Aufgaben an einzelne oder alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes weiterdelegieren:



- a) Bestellungen von Modulverantwortlichen
  - b) Bestellungen von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern
  - c) Entscheidungen über die Zulassung von Bachelor- und Masterarbeiten
  - d) Entscheidungen über Nachteilsausgleiche
  - e) Entscheidungen über die Zulassung von 2. Wiederholungsprüfungen
  - f) Entscheidungen über die Anerkennungen von Rücktritten von Prüfungen
  - g) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Universität erbracht wurden, sowie von berufspraktischen oder forschungsorientierten Tätigkeiten
  - h) Entscheidungen über die Zulassung zum Teilzeitstudium
  - i) Entscheidungen über den Aufbewahrungsort von Prüfungsunterlagen
- (3) Der oder die Vorsitzende kann in jedem Einzelfall den Ausschuss zur Entscheidungsfindung hinzuziehen. Der Ausschuss kann jede delegierte Sache an sich ziehen.
- (4) Alle weiteren Angelegenheiten werden vom gesamten Ausschuss wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die in den Prüfungsordnungen genannt sind:
- a) Entscheidungen über Härtefallanträge
  - b) Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und gegen ablehnende Bescheide
  - c) Überprüfung von Entscheidungen von Prüferinnen und Prüfern zu Täuschungsversuchen auf Antrag der Studierenden
  - d) Entscheidungen über den Ausschluss von Studierenden von Prüfungen
  - e) Entscheidungen über den Widerruf von Prüfungszulassungen
  - f) Entscheidungen über das nachträgliche Erklären einer Prüfung als nicht bestanden sowie nachträgliche Berichtigungen von Prüfungsergebnissen in Fällen eines nachträglich aufgedeckten Betrugs
  - g) das Achten auf die Einhaltung und die Bestimmungen der Prüfungsordnung, die Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Überwachung des Qualitätsmanagements, die regelmäßige Evaluation von Studienplänen und Modulangeboten
- (5) Berichte, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen an den Fakultätsrat zu richten sind, werden von dem oder der Vorsitzenden gegeben. Die Inhalte werden zuvor im Ausschuss beraten. Dazu gehören insbesondere
- der jährliche Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten
  - sowie Anregungen an den Fakultätsrat, die aus Abs. (4) Punkt g) folgen.

Beschlossen vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 1. Juni 2023.